

# Landratsamt Rosenheim

Landratsamt Rosenheim, Postfach, 8200 Rosenheim 1

An den  
Markt Bad Endorf  
  
8207 Bad Endorf

Markt Bad Endorf  
Eingang am

06. DEZ. 1990

Anlagen  
Gesch.-Z. II

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Zimmer Nr.	Durchwahl (0 80 31) 3 92-	Rosenheim
II-610-7/16 25.10.1990	IV/R-1-610-1/3 C 9-3/8	621	273	26.11.1990

Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet "Landing-Nord und Südwest"

Anlagen: Verfahrensunterlagen der Gemeinde (1 Heftung)  
1 Satzungsentwurf vom 02.04.1990

Die vom Gemeinderat Bad Endorf am 23.10.1990 beschlossene Ortsabrundungssatzung "Landing-Nord und Südwest" wurde mit Schreiben vom 25.10.1990 gemäß § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB angezeigt. Vom Landratsamt Rosenheim wird

### keine Verletzung von Rechtsvorschriften

geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.

Die Überprüfung der vollständig vorgelegten Unterlagen und des Planes hat ergeben, daß das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist. Auch sonstige Rechtsvorstöße sind nicht gegeben.

Die Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander ist vom Marktgemeinderat vollständig, sorgfältig und richtig vorgenommen worden und daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

-2-

Dienstgebäude  
Wittelsbacherstraße 53  
8200 Rosenheim

Sprechzeiten:  
Montag mit Freitag  
8-12 Uhr u. Donner-  
tag 14-18 Uhr  
**Bauabteilung:**  
**Montag 8-12 Uhr**  
u. Donnerstag 14-18 Uhr

Fernsprecher:  
(Vermittlung)  
0 80 31/3 92 0  
Fernschreiber:  
5 25 545  
Fernkopierer:  
0 80 31/39 24 03

Konten der Kreiskasse Rosenheim:  
Kreis- und Stadtparkasse Rosenheim 022 012 (BLZ 711 500 00)  
Raiffeisenbank Rosenheim eG 744 (BLZ 711 601 61)  
Postgiroamt München 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

Hinweise:

1. Wir empfehlen nochmals, in der Präambel der Satzung die genaue Rechtsgrundlage § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB anzugeben.
2. In der Beschreibung des Geltungsbereiches fehlt die Fl.Nr. 2259/T (da die geplante Verlegung des Weges noch nicht vorgenommen worden ist). Außerdem dürfte es sich bei den Fl.Nr. 2021/3 und 2019/4 vermutlich nur um Teilflächen der Grundstücke handeln.
3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung nicht in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorgenommen werden kann, sondern daß die Gemeindeordnung sowie die Bekanntmachungsverordnung anzuwenden sind. Bei § 12 BauGB würde die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft treten; Der Gemeinderat hat aber im § 3 der Satzung bestimmt daß sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Der Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB ist ebenso wie bei Bebauungsplänen mit bekanntzumachen. Es wird auch empfohlen, den Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB aufzunehmen.  
  
Außerdem weisen wir nur noch daraufhin, daß bei der Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung die Satzung selbst sowie auch die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen ist. Der Verfahrensvermerk Buchstabe e) ist entsprechend zu berichtigen.

Weiteres Verfahren:

Der Satzungstext und der dazugehörige Plan sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind wie vorstehend bereits beschrieben ortsüblich bekanntzumachen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Nach dieser Bekanntmachung sind uns mind. drei Planausfertigungen, versehen mit den ausgefüllten, gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken, zusammen mit einem Nachweis über die Bekanntmachung, zur Anbringung unseres Verfahrensvermerkes vorzulegen.

Die Planausfertigungen sind als Original, zweite und dritte Ausfertigung zu kennzeichnen. >

I.A.  
*Kornes*  
Degma/r, ORR